

## Beratung aktuell Nr. 2/2019

Aufgrund der geplanten Steuerreform wollten wir unser „Beratung aktuell“ hauptsächlich diesem Thema widmen. Durch die überraschenden Neuwahlen im September ist es natürlich fraglich, ob die geplanten Neuregelungen auch tatsächlich in Kraft treten. Nichtsdestoweniger möchten wir Sie im Nachfolgenden über einige bisher vorgesehene Änderungen informieren:

### 1. Steuerreform 2019/2020??

#### a) Einkommensteuertarif

Der Einkommensteuertarif soll schrittweise gesenkt werden. Nachfolgend haben wir in einer Tabelle die Veränderung der Steuersätze für Sie zusammengefasst.

Einkommen	bis 2021	ab 2021	ab 2022
bis € 11.000,--	-	-	-
zwischen € 11.000,-- und € 18.000,--	25%	<b>20%</b>	20%
zwischen € 18.000,-- und € 31.000,--	35%	35%	<b>30%</b>
zwischen € 31.000,-- und € 60.000,--	42%	42%	<b>40%</b>
ab € 60.000,--	48%	48%	48%
ab € 90.000,--	50%	50%	50%
ab € 1 Mio	55%	55%	55%

**b) Körperschaftsteuertarif**

Auch Kapitalgesellschaften werden bei der Steuerreform berücksichtigt. Ab dem Jahr 2022 soll der Körperschaftsteuersatz von 25% auf 23% verringert werden, ab 2023 auf 21%.

**c) Geringwertige Wirtschaftsgüter**

Die Grenze für die Geringwertigen Wirtschaftsgüter soll stufenweise erhöht werden. Gegenüber derzeit € 400,-- kann man ab dem Jahr 2020 Wirtschaftsgüter bis € 800,-- sofort absetzen, ab dem Jahr 2021 bis zu € 1.000,--.

**d) Grundfreibetrag**

Laut geltender Rechtslage können natürliche Personen bei der Ermittlung des Gewinnes ihres Betriebes 13% des Gewinnes als Gewinnfreibetrag abziehen. Bis zu einem Gewinn von € 30.000,-- kann man diesen Gewinnfreibetrag als Grundfreibetrag sofort abziehen, darüber hinaus Investitionen in Wertpapiere oder körperliche Wirtschaftsgüter tätigen, um den 13%igen Gewinnfreibetrag optimal auszunützen.

Diese Grenze des Grundfreibetrags soll sich zukünftig ändern und ab dem Jahr 2022 von den geltenden € 30.000,-- auf bis zu € 100.000,-- ausgeweitet werden. Das bedeutet, dass ab 2022 bis zu einem Gewinn von € 100.000,-- der Grundfreibetrag sofort zusteht und erst ab einem Gewinn von € 100.000,-- in Wertpapiere oder andere körperliche Wirtschaftsgüter zu investieren ist, wenn man diese steuerliche Begünstigung zur Gänze in Anspruch nehmen möchte.

**e) Wahlrecht auf Pauschalierung der Betriebsausgaben für Kleinunternehmer**

Die umsatzsteuerliche Kleinunternehmergrenze soll auf Umsätze bis € 35.000,-- ausgeweitet werden. Kleinunternehmer, die Einkünfte aus selbstständiger oder gewerblicher Tätigkeit erzielen, können ab 2020 ihre Betriebsausgaben pauschalieren. Dabei ist es einkommensteuerlich irrelevant, ob Sie auf die umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung verzichtet haben oder nicht. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung zählen nicht für die Berechnung des Jahresumsatzes und werden von der Pauschalierung ausgenommen. Die Höhe des Pauschalsatzes hängt davon ab, ob die Pflichtbeiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung bezahlt wurden; es gelten für Dienstleistungsbetriebe Pauschalsätze von 35% bzw. 20% und für sonstige Betriebe Pauschalsätze von 60% bzw. 45%. Die Inanspruchnahme der Pauschalierung ist für drei Kalenderjahre bindend.

Für die Abwägung der Sinnhaftigkeit stehen wir Ihnen natürlich gerne zur Verfügung.

Tipp: Sollten Sie die Pauschalierung in Anspruch nehmen wollen empfiehlt es sich Ausgaben ins heurige Jahr vorzuziehen und wenn Sie knapp über dem vorgesehenen Jahresumsatz liegen am Jahresende eventuell Einnahmen ins nächste Jahr zu verschieben.

## **2. Neuerungen im Bereich der Umsatzsteuer und Digitalsteuerpaket**

Im Dezember 2018 wurde die EU-Richtlinie zur Umsatzsteuer geändert, wobei die Änderungen ab 1.1.2020 in Kraft treten werden. Es geht dabei vor allem um folgende Bereiche:

### **a) Lieferungen in andere EU-Staaten**

Inneregemeinschaftliche Lieferungen an andere Unternehmer für deren unternehmerische Zwecke sind umsatzsteuerfrei, allerdings muss der liefernde Unternehmer die genannten gesetzlichen Voraussetzungen nachweisen können. Die Unternehmereigenschaft wird dabei durch die UID-Nummer, die Lieferung durch Frachtbriefe bzw. weitere besondere Formvorschriften nachgewiesen, in den Fällen der Selbstabholung insbesondere durch ausreichende Bevollmächtigung und genaue Identifizierung der abholenden Person.

Nach der Neuregelung setzt die Steuerbefreiung nicht nur voraus, dass der Erwerber in einem anderen Mitgliedsstaat registriert ist und dort über eine gültige UID-Nummer verfügt, sondern auch, dass der Lieferer seiner Verpflichtung zur Abgabe einer zusammenfassenden Meldung nachgekommen ist. Die zusammenfassende Meldung wird dadurch zu einer materiell rechtlichen Voraussetzung für die Steuerfreiheit innergemeinschaftlicher Lieferungen! Aufgrund dessen wird es aber in Zukunft noch viel wichtiger sein, dass die **zusammenfassende Meldung rechtzeitig abgegeben** wird. Rechtzeitig heißt bis zum Ablauf des auf jenen Kalendermonat folgenden Monats, in dem die innergemeinschaftliche Warenlieferung ausgeführt wurde. Wenn Sie uns mit der Einreichung der zusammenfassenden Meldungen beauftragen, so benötigen wir für jeden Monat eine Liste der in diesem Monat durchgeführten Lieferungen an unternehmerische Kunden in anderen EU-Staaten mit Angabe deren UID-Nummer und zwar bis zum 15. des Folgemonats.

### **b) Reihengeschäfte**

Eine weitere Änderung betrifft die Reihengeschäfte, also Umsatzgeschäfte, die von mehreren Unternehmern über denselben Gegenstand abgeschlossen werden und bei denen dieser Gegenstand im Rahmen der Beförderung oder Versendung vom ersten

Unternehmer an den letzten Abnehmer gelangt. Die derzeit herrschende Rechtsunsicherheit wird insoweit beseitigt, als bei einer Transportbeauftragung durch den mittleren Unternehmer zwingend die Lieferung an diesen auch die bewegte Lieferung darstellt. Allerdings bekommt er ab 1.1.2020 ein Wahlrecht eingeräumt, das ihm erlaubt, die an ihn adressierte Lieferung durch Verwendung der UID-Nummer des Abgangslandes als ruhende Lieferung zu behandeln. Der daran anschließende Weiterverkauf ist entsprechend als innergemeinschaftliche Lieferung zu behandeln. Durch diese Möglichkeit ergibt sich für den mittleren Unternehmer zukünftig einerseits Rechtssicherheit und andererseits ein höherer Gestaltungsspielraum hinsichtlich einer etwaigen Registrierungspflicht im Ausland.

**c) Konsignationslager**

Eine Änderung ist auch beim innergemeinschaftlichen Verbringen in ein Konsignationslager vorgesehen: Hier soll die Befüllung des in einem anderen Mitgliedsstaat liegenden Konsignationslagers erst dann als innergemeinschaftliches Verbringen (mit der Steuerpflicht und gegebenenfalls Vorsteuerabzugsberechtigung des innergemeinschaftlichen Erwerbs im Land des Konsignationslagers) gewertet werden, wenn der Abnehmer aus dem Konsignationslager heraus verkauft. Ist dies innerhalb von zwölf Monaten nicht der Fall, so können die Waren ohne umsatzsteuerliche Konsequenzen aus dem Konsignationslager zurückgeschickt werden. Die Neuregelung ist mit zusätzlichen Dokumentations- und Aufzeichnungsverpflichtungen verbunden.

**d) Digitalsteuerpaket:**

Ab 1.1.2020 soll eine Digitalsteuer in Österreich gelten. Zusätzlich zur Werbeabgabe sollen jetzt auch Onlinewerbeleistungen einer Besteuerung unterworfen werden, wenn sie im Inland gegen Entgelt erbracht werden. Unternehmer, die einen weltweiten Umsatz von zumindest € 750 Mio und im Inland einen Umsatz von zumindest € 25 Mio. erzielen, sollen 5% Steuer vom Entgelt bezahlen, das der Onlinewerbeleister von einem Auftraggeber erhält. Während also von der Digitalsteuer nur Großbetriebe betroffen sind, kommt es im Umsatzsteuerrecht zu zwei wesentlichen Änderungen:

Die Lieferschwelle beim innergemeinschaftlichen Versandhandel von € 35.000,- soll entfallen, d.h. dass ab 2020 die versendeten Waren an Nichtunternehmer immer im Verbrauchsstaat zu besteuern sind und sich der Exporteur dort registrieren lassen muss. Elektronisch erbrachte Dienstleistungen, welche bis jetzt immer im Verbrauchsstaat

besteuert wurden, sollen ab 2021 bei einem Gesamtumsatz von max. € 10.000,-- am Unternehmerort versteuert werden.

**e) Gutscheine:**

Ab 1.1.2019 gelten neue Regelungen zu Gutscheinen aufgrund der Umsetzung von Unionsrecht. Bis zum 31.12.2018 war die Veräußerung von Gutscheinen nicht umsatzsteuerbar. Ab 1.1.2019 ist bei der Ausgabe von Gutscheinen zu unterscheiden, ob sie einen Einzweck-Gutschein oder einen Mehrzweckgutschein darstellen. Die Unterscheidung liegt in der Bestimmbarkeit des Gutscheins, ob der Ort der Leistung, auf den er sich bezieht und die dafür geschuldete Umsatzsteuer feststehen, so z.B. ein Gutschein über einen bestimmten Artikel, der nur in bestimmten Gebieten eingelöst werden kann. Solche Einzweckgutscheine unterliegen somit künftig schon bei ihrer Ausgabe der Umsatzsteuer und nicht erst wie bei Mehrzweckgutscheinen mit der tatsächlichen Leistungserbringung.

**3. Einkommensteuervorauszahlungen – Termin 30.9.2018**

Sollten Ihre für das heurige Jahr festgesetzten Einkommensteuervorauszahlungen zu hoch sein (z.B. wegen rückläufigen Einkommens), so besteht bis 30.9. die Möglichkeit, einen Antrag auf Herabsetzung der Vorauszahlungen einzubringen. Dies gilt bei GmbH's analog für die Körperschaftsteuer. Natürlich prüfen wir gerne im Rahmen einer Vorschau für das heurige Jahr die Angemessenheit der Vorauszahlungen und bitten Sie um Benachrichtigung, wenn Sie dies wünschen.

**4. Sonstiges**

- a) Für Bilanzstichtage 31.12.2018 endet die Frist zur Einreichung des Jahresabschlusses beim Firmenbuch am 30.09.2019.
- b) Steuernachzahlungen aus 2018 werden ab 1. Oktober mit 1,38 % p.a. verzinst und sollten daher bis zum 30. September bezahlt werden, außer der Steuerbescheid wäre vorher ergangen.
- c) Anträge auf Erstattung ausländischer Vorsteuern aus 2018 in EU-Mitgliedsstaaten sind bis 30.9.2019 einzureichen.
- d) Nach dem Lohnsteuerrichtlinien-Wartungserlass 2018 können bestimmte Versicherungsverträge im Rahmen der steuerbegünstigten Zukunftsvorsorge für

Mitarbeiter (sogenannte € 300,-- - Polizzen) erst mit dem tatsächlichen Pensionsantritt ohne Nachversteuerung aufgelöst werden. Es geht dabei um reine Erlebensversicherungen oder Lebensversicherungen, bei denen für den Ablebensfall nicht zumindest die für den Erlebensfall vereinbarte Versicherungssumme vorgesehen ist. In derartigen Fällen sollte daher bei Ablauf des Versicherungszeitraumes noch keine Auszahlung erfolgen, sondern bis zur tatsächlichen Pensionierung zugewartet werden, um die Nachversteuerung zu verhindern.

Mit freundlichen Grüßen  
Hans-M. Slawitsch